

der *Lex Salica*, und wünscht eine entsprechende Durchforschung der übrigen Rechtsquellen der fränkischen Zeit, insbesondere auf die durch Aufnahme latinisierter germanischer Begriffe erfolgte Fortbildung der lateinischen Sprache. M. Kr.

73. Bruno Hilliger kommt in seinem Aufsatz: Der Schilling der Volksrechte und das Wergeld (*Hist. Vierteljahrschr.* 1903 II, 175 ff. IV, 453 ff.) zu dem Ergebnis, dass sich der Schilling zu vierzig Denaren erst nach 575/79 belegen lasse, demnach die *Lex Salica* als geschriebenes Gesetz erst nach dieser Zeit, etwa unter Chlothar II. (nach 613) oder Dagobert I. (622—35), entstanden sein könne. Ebenso könne die *Lex Ribuaria* als Ganzes nicht viel vor dem Anfang des 8. Jh. angesetzt werden; von ihren Theilen ist der erste (Tit. 1—31) seinem Busszahlensysteme nach der jüngste, nicht, wie man bisher annahm, der älteste des Gesetzes. M. Kr.

74. Von den Gesetzen der Angelsachsen, herausgegeben von Felix Liebermann im Auftrage der Savigny-Stiftung (Halle a. d. Saale, Niemeyer) ist 1903 die dritte (Schluss-) Lieferung des ersten Bandes erschienen. Damit liegt der Text nebst Apparat und der den angelsächsischen Stücken beigegebenen Uebersetzung vollständig vor. K. Z.

75. Ch. H. Haskins, *The early Norman jury* (*American hist. review*, July 1903, p. 613—640) weist aus Urkunden von Bayeux nach, dass das Beweismittel durch Geschworene nicht bloss in fiskaler Enquête, sondern auch im Streit um Land zwischen Baron und Aftervasall in der Normandie bereits unter Gottfried von Anjou, nicht zuerst unter dessen Sohn Heinrich (II. von England) vorkommt; wenn Heinrich solchen Process anordnet '*secundum assisam meam*' — Worte, die schon Gottfried ebenso gebraucht —, so kann er also nicht meinen: 'nach von mir (zuerst) erlassener Verordnung'. F. L.

76. Hier mag auch die Arbeit von Nino Tamassia, *Le opere di Pier Damiano. Note per la storia giuridica del secolo undecimo*, *Atti del reale istituto Veneto di scienze, lettere et arti* LXII, Parte seconda, p. 881 ff., erwähnt werden, in welcher die für Juristen wichtigsten Stellen aus den Werken des Ravennaten zusammengestellt sind.

O. C.